## 2898 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

## Bericht

## des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates dient der teilweisen Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer aus dem Jahre 1976. Die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle sieht unter anderem die Überführung aller Bauangelegenheiten der Bundestheater in die Landeskompetenz, die Aufhebung des Artikels 11 Absatz 5 B-VG betreffend die Verwaltungsstrafsenate, die Bezeichnungspflicht für Grundsatzgesetze und -bestimmungen des Bundes, das Teilnahme- und Rederecht der Landeshauptmänner an den Verhandlungen im Bundesrat, das Zustimmungsrecht des Bundesrates bei Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder, ein Notverordnungsrecht der Landesregierung, die Neuregelung der Gemeindeverbände, die Absicherung von Einrichtungen der direkten Demokratie auf Gemeindeebene und die Erweiterung des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes vor. Auf Grund einer Neufassung des Art. 37 B-VG wird in Hinkunft der Geschäftsordnung des Bundesrates wegen der Außenwirkung einzelner Bestimmungen derselben, die Wirkung eines Bundesgesetzes zukommen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 04

S t o i s e r Berichterstatter Dr. Bösch Obmann